

# Streupflicht-Satzung

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 21. Oktober 1989

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Oktober 1989 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der ~~Stadt~~/Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen/gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

## § 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

### § 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,0 Metern.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,0 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benützung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

#### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zur reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräbe geschüttet werden.

#### **§ 5 Umfang des Schneeräumens**

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,0 m Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

## § 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach dem Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist auf ein Mindest-

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.  
maß zu reduzieren

## § 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 22:00 Uhr.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,

2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,

3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neunkirchen, den 21. Oktober 1989



*[Handwritten Signature]*  
(Vogt, Bürgermeister)

BEURKUNDUNG DER BEKANNTMACHUNG

Satzungsgemäß bekanntgemacht durch Einrücken in das Nachrichtenblatt "GEMEINDE-NACHRICHTEN" Nr. 46 vom 16. November 1989

Neunkirchen, den 20. November 1989



*[Handwritten Signature]*  
(Vogt, Bürgermeister)

Gemeinde Neunkirchen  
Neckar-Odenwald-Kreis

Aufgrund von §§ 4, 11, 19 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9,10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen am 19. Oktober 2001 folgende

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro**  
**(Euro-Anpassungs-Satzung)**

beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung über die Entschädigung**  
**für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 17. August 2000, veröffentlicht im Nachrichtenblatt „Gemeinde-Nachrichten“ am 21. September 2000 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung**

„(2) der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	<b>12,50 Euro</b>
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	<b>20,-- Euro</b>
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	<b>30,-- Euro</b>
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)“	<b>35,-- Euro</b>

**2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | <b>10,-- Euro</b> |
| b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | <b>20,-- Euro</b> |
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt“.

**Artikel 11**  
**Änderung der Streupflichtsatzung**

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) in der Fassung vom 21. Oktober 1989, veröffentlicht im Nachrichtenblatt „Gemeinde Nachrichten“ vom 16.11.1989, wird wie folgt geändert:

**§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens **2,50 Euro** und höchstens **500,-- Euro** und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens **250,-- Euro** geahndet werden.“

**Artikel 12**  
**Änderung der Friedhof- und Bestattungsgebührensatzung**  
**(Friedhofsatzung)**

Die Friedhofsatzung in der Fassung vom 17. März 1997, veröffentlicht im Nachrichtenblatt „Gemeinde-Nachrichten“ am 17. April 1997 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsatzung (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung**

**- Gebührenverzeichnis-**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung/Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr/Euro</b>
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,--
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	25,--
1.2.2	Befristete Zulassung	76,--
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	von 15,-- bis 25,-
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	von 15,-- bis 25,--
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	35,--

2.8.6 Benutzung des Leichentransport-Anhängers	
2.8.6.1 im Ort	15,--
2.8.6.2 außerhalb des Ortes	
und je tatsächlich gefahrenen km	0,25
2.9 Zuschlag für die Bestattung anderer	
Verstorbener i.S. des § 1 Abs 1 Satz 3	
(Auswärtigenzuschlag), soweit ein Bestattungs-	
anspruch nicht besteht	50 %

### **Artikel 13 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Neunkirchen, den 19. Oktober 2001

  
Schirk  
**Bürgermeister**

#### Beurkundung der Bekanntmachung

Satzungsgemäß bekannt gemacht durch Einrücken in das Nachrichtenblatt „Gemeinde-Nachrichten“, Nr. 44, vom 31.10.2001.

Neunkirchen, 5.11.2001

  
Schirk  
**Bürgermeister**